

## BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR KAUF (BBK)

der **Exyte Central Europe GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stuttgart, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 17278 mit Hauptgeschäftssitz in Löwentorstraße 42, 70376 Stuttgart, Deutschland (nachfolgend „**EXYTE**“ genannt)

### 1. Geltungsbereich

Für alle gegenwärtigen und künftigen Bestellungen über Kauf durch Exyte (oder „Käufer“) gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) unseres Unternehmens sowie die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für Kauf (BBK) in ihrer jeweils bei der Bestellung gültigen Fassung, auch wenn auf diese im Einzelfall nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

### 2. Leistung

2.1 Bestellungen von Exyte bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform. Sie können über das elektronische Order-System von Exyte erfolgen.

2.2 Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der Bestellung, den AEB und diesen BBK. Sofern das Angebot des AN Vertragsbestandteil wird, geht es den vorgenannten Vertragsbestandteilen nach.

2.3 Der Käufer ist bis zum Zeitpunkt der Lieferung berechtigt, Änderungen der Produkte (einschließlich Spezifikationen und Pläne der Sonderanfertigungen), des Lieferdatums/der Liefertermine, der Menge der Produkte (einschließlich des Hinzufügens oder Entfernens bestimmter Produkte) oder anderer Details zu verlangen. Der Lieferant hat innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eingang eines solchen Antrags einen schriftlichen Änderungsvorschlag zu erstellen und auf seine Kosten vorzulegen, in dem die Kosten- und Zeitauswirkungen der beantragten Änderung (oder Schätzungen, wenn innerhalb dieser Frist keine genauen Angaben gemacht werden können) angegeben werden. Der Lieferant hat die Kosten auf Grundlage der bisherigen Preise zu berechnen. Der Käufer kann nach seiner Wahl ein solches Angebot annehmen oder beschließen, dass beide Parteien nach Treu und Glauben und so schnell wie möglich die Einzelheiten des Angebots (z. B. Umwandlung in einen Pauschalpreis) verhandeln und vereinbaren. Auf Anweisung des Käufers hat der Verkäufer mit der Ausführung eines Änderungswunsches zu beginnen, auch wenn die Parteien die Folgen (Preis, Zeit usw.) noch nicht vereinbart haben. Änderungen sind nur wirksam, wenn sie vom Käufer schriftlich bestätigt werden.

2.4 Der Lieferant hat die Produkte gemäß den Richtlinien der Verpackungsanweisung des Käufers zu verpacken und die Kosten hierfür zu tragen. In jedem Fall sind die Produkte so zu verpacken und ggf. zu kennzeichnen, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt sind und Dritten keinen Schaden zufügen. Die Entfernung und Entsorgung von leerem Verpackungsmaterial gemäß geltendem Recht liegt in der alleinigen Verantwortung des Lieferanten.

### 3. Beschaffenheit, Qualitätssicherung

3.1 Die Produkte müssen den in diesem Vertrag dargelegten technischen und sonstigen Spezifikationen sowie allen Funktionen und Eigenschaften entsprechen, die für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderlich sind. Im Allgemeinen dürfen bei den Produkten nur öffentlich zugelassene und neue Materialien verwendet werden. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten die vereinbarte Leistungsbeschreibung und die Eigenschaften von Referenzmustern (sofern vorhanden). Frühere Lieferungen gleicher Art (sofern mangelfrei) gelten als Referenz. Werden vom Käufer Erst- oder Typenmuster verlangt, darf der Lieferant die Serienfertigung erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers aufnehmen.

3.2 Alle Produkte einschließlich der zugehörigen Dokumentation des Lieferanten (sofern vorhanden) müssen den vereinbarten Sicherheitsvorschriften, vereinbarten technischen Daten und Eigenschaften entsprechen. Darüber hinaus müssen sie (soweit zutreffend) den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden technischen Normen (Stand der Technik), sämtlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Richtlinien, auch EN-Vorschriften und sonstige Europäischen Normen, DIN-Vorschriften, allen Vorschriften, Bestimmungen und Auflagen der Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Berufsgenossenschaften, allen einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, den Bestimmungen, Empfehlungen und Berichtigungen des deutschen Ausschusses für Stahlbeton, den Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), weiterhin allen TUV Vorschriften, den VDE-, VDI-, VdS-Vorschriften sowie weiteren einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien, wie die von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden eingeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Vorgaben und Empfehlungen der Hersteller und deren Verbände, allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz, den einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, dem Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstättenverordnung und der Arbeitsstättenrichtlinien, der Unfallverhütungsvorschriften, den Bestimmungen und Auflagen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators, Ortssatzungen und allen öffentlich rechtlichen Vorschriften, soweit sie im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes stehen sowie allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die am Ort des Projektes anzuwenden sind, entsprechen. Soweit DIN-Normen oder eine andere der vorstehenden Bestimmungen dem Stand der Technik nicht entsprechen, gelten anstelle der DIN-Norm oder einschlägigen Vorschriften der Stand der Technik.

3.3 Der Lieferant wird die Qualität der Produkte ständig dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik anpassen und auf mögliche Verbesserungen und technische Änderungen hinweisen. Der Lieferant hat die Richtlinien der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) und die für die Dokumentation geltenden EU-Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) und ISO-Normen sowie ggf. ergänzende Richtlinien des Käufers einzuhalten. Der Lieferant wird für die Produkte nur Waren und Materialien verwenden, die den Anforderungen der geltenden deutschen und europäischen Gesetze entsprechen. Gegebenenfalls ist das CE-Zeichen an einer sichtbaren Stelle des jeweiligen Gerätes anzubringen. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Produkte (einschließlich Teilen davon) mit Hersteller, Herkunftsland und Gütesiegel, sofern und soweit zutreffend, gekennzeichnet sind.

3.4 Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte allen Umweltschutz- (einschließlich Gefahrgut) und Unfallverhütungs- und anderen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der Lieferant informiert den Käufer über alle spezifischen Behandlungs- und Entsorgungsanforderungen für die Produkte (einschließlich Teilen davon). Der Lieferant teilt dem Käufer schriftlich mit, ob die Produkte oder Teile davon im Ursprungsland, im Lieferland, im Land

des Kunden des Käufers und/oder in einem Transitland als Gefährliches Material eingestuft sind (z.B. Lackklebstoffe, Chemikalien oder brennbare, brandfördernde explosive, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder selbstentzündliche Güter/Stoffe). „Gefährliches Material“ bezeichnet alle giftigen oder gefährlichen Stoffe, Materialien oder Abfälle im Boden, Grundwasser oder anderswo (einschließlich Asbest, Chemikalien, Frostschutzmittel, Lösungsmittel, Gase, Erdölprodukte, gebrauchtes und ungenutztes Motoröl, Farbe, Strahlmittel, Glasfaserverbindungen und Zement/Klebstoffe), bezüglich derer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder später in Gesetzen, Verordnungen, Kodizes, Dekreten oder anderen Anforderungen oder Vorschriften einer Regierungsbehörde Haftungsregelungen oder Verhaltensstandards festgelegt sind.

3.5 Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum dieses Vertrages zu liefern. Stellt der Lieferant danach die Lieferung von Ersatzteilen ein („Einstellung“), ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer mindestens zwölf Monate vor der Einstellung schriftlich zu benachrichtigen. Gleichzeitig unterbreitet der Lieferant Vorschläge zur Lieferung alternativer Ersatzteile, die in Funktion und Abmessungen den Auslaufteilen entsprechen. Dem Käufer wird das Recht eingeräumt, innerhalb von 9 Monaten nach Zugang der Einstellungsmitteilung die von der Einstellung betroffenen Ersatzteile beim Lieferanten in der vom Käufer benötigten Menge zu bestellen und die Lieferung um bis zu 6 Monate nach dem Einstellungsdatum hinauszuschieben. Die Änderung von Ersatzteilen aufgrund der Einstellung der Lieferung von Unterlieferanten des Lieferanten an den Lieferanten stellt keine LieferEinstellung des Verkäufers im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dar.

### 4. Erfüllungsort, Risikoübergang, Eigentumsübergang

4.1 Erfüllungsort ist der in der Bestellung bezeichnete Projektort. Die Produkte werden gemäß DDP, Projektort (Incoterms 2020) geliefert. Die Gefahr geht mit dieser Lieferung auf den Käufer über. Erbringt der Lieferant Installationsarbeiten geht die Gefahr mit Beginn der Installationsarbeiten bis zum Ende der Zustandfeststellung nach Abschluss der Installationsarbeiten wieder auf den Lieferanten über. Sind die Produkte mangelhaft, geht die Gefahr für den mangelhaften Teil der Produkte mit der Mängelanzeige bis zum Abschluss der Reparaturarbeiten wieder auf den Lieferanten über.

4.2 Das Eigentum an den Produkten geht auf den Käufer über, sobald diese das Werk oder das Lager des Lieferanten verlassen, auch wenn der Gefahrübergang später erfolgt. Eigentumsvorbehalte, Pfandrechte oder sonstige Rechte des Lieferanten an den Produkten bestehen nicht. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass Subunternehmer (sofern vorhanden) keine solchen Rechte an den Produkten haben.

### 5. Lieferung, Verzug

5.1 Der Lieferplan (oder andere vereinbarte Liefertermine) sind verbindlich. Frühere oder spätere Lieferungen sind nur mit Einverständnis des Käufers erlaubt. Falls der Lieferant zu früh liefert, ist der Käufer nach seinem Ermessen berechtigt, (i) die Produkte ganz oder teilweise auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken, (ii) die Annahme zu verweigern oder (iii) vom Lieferanten die Erstattung der entsprechenden Lagerkosten zu verlangen. Der Lieferant ist nicht zu Teillieferungen berechtigt, sofern die Parteien schriftlich nichts Anderes vereinbart haben. In diesem Fall soll die Teillieferung entsprechend markiert werden.

5.2 Lieferungen sind rechtzeitig, wenn die vollständigen (vereinbarungsgemäßen) Lieferungen am Liefertag, zu den üblichen Geschäftszeiten oder im vom Käufer angegebenen Zeitfenster bei der Lieferadresse eintreffen. Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich über voraussichtliche Lieferverzögerungen informieren. Der Lieferant unterbreitet dem Käufer in diesem Fall schriftliche Vorschläge zur Einhaltung der Fristen und führt auf Wunsch des Käufers entsprechende Optimierungs-/Beschleunigungsmaßnahmen auf Kosten des Lieferanten durch.

5.3 Kommt der Lieferant mit der Lieferung (sei es mit einem oder mehreren Lieferterminen) in Verzug, ist der Käufer berechtigt, für jeden Kalendertag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoauftragssumme bzw. bei vereinbarten Teillieferungen in Höhe von 0,1 % der Netto-Teilauftragssumme der entsprechenden Teillieferung zu verlangen, es sei denn der Lieferant weist nach, dass ihn kein Verschulden an dem Verzug trifft (Fahrlässigkeit oder Vorsatz). Die maximale Vertragsstrafe für Verzug aus diesem Vertrag ist auf 5 % der Nettoauftragssumme beschränkt. Für die Überschreitung von vorhergehenden Lieferterminen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für nachfolgende Liefertermine angerechnet, wenn der Verzug bei den nachfolgenden Terminen seine Ursache in dem Verzug eines vorhergehenden Termins hat. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Verzug bleiben unberührt. Tatsächlich gezahlte Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche wegen Verzug angerechnet.

5.4 Außerdem ist der Käufer im Falle des Verzugs des Lieferanten berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er dem Lieferanten erfolglos eine Frist zur Leistung von 14 Kalendertagen gesetzt hat. Andere Rechte des Käufers bleiben hiervon unberührt.

5.5 Vier Wochen nach Abschluss dieses Vertrags hat der Lieferant dem Käufer einen Fertigungsablaufplan und eine Materialermittlung, aus welchem sich die Liefertermine des zur Fertigung benötigten Materials ergibt, zu übergeben. Der Käufer ist berechtigt, die Einhaltung der Pläne zu überprüfen.

5.6 Eine Prüfung oder Abnahme von Liefergegenständen durch den Käufer oder die Zahlung von Rechnungen, auch wenn sie vorbehaltlos erfolgt, stellt keine Anerkennung der Vertragskonformität der Liefergegenstände, keinen Verzicht auf Vertragsstrafen oder sonstige Ansprüche des Käufers dar.

5.7 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung mit Angabe der Bestellnummer des Käufers, der Artikelnummer und der Produktmenge beizufügen. Werden Teile zusammengebaut versandt, muss aus dem Lieferschein ersichtlich sein, welche Positionen montiert wurden. Eine Kopie des Lieferscheins ist gemeinsam mit einer Versandanzeige spätestens 1 Tag vor dem Versand per E-Mail an Exyte zu senden.

5.8 Bei Lieferung der Produkte hat der Lieferant die beschriebenen Unterlagen mit den notwendigen Angaben (z. B. Sprache, Anzahl der Hardcopies, zu verwendende Software) auszuhändigen. Diese Dokumente umfassen in jedem Fall alle vom Käufer im Zusammenhang mit diesem Vertrag übergebenen Dokumente (sofern vorhanden), Kontaktdaten aller vom Lieferanten in Bezug auf diesen Vertrag eingesetzten Subunternehmer/Untertierlieferanten, alle Informationen und Dokumente, die für die Wartung und den Betrieb jedes Produkts erforderlich sind, Ersatzteillisten mit Art der Ersatzteile, Warenzeichen, Artikelnummer, Leistungsparameter/Spezifikationen, Hersteller, Maße und Preise. Ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten besteht nicht.

## 6. Vergütung

Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung eine Nettovergütung in Euro zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. Die Vergütung beinhaltet insbesondere Herstellung (sofern geschuldet), Verpackung, Transport/Lieferung, Verladung und Fracht, etwaige Versicherungskosten und Spesen sowie Zölle und Abgaben, soweit nichts Anderes vereinbart wurde. Etwaige nach Vertragsabschluss eintretende Änderungen der Kalkulationsgrundlagen (insbesondere der Löhne, Gehälter, Materialpreise, Abgaben, öffentlichen Tarife, Gesetze und Gebühren) begründen keinen Anspruch auf eine Erhöhung der Vergütung. Gleitklauseln sind nicht vereinbart. Zur Klarstellung: Verzögerungen oder Leistungsausfälle, die durch wirtschaftliche Bedingungen oder durch Bedingungen des freien Marktes verursacht werden (z. B. die Unfähigkeit, Arbeitskräfte oder Materialien auf dem freien Markt zu einem zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages erwarteten Preis zu beschaffen) stellen in keinem Fall höhere Gewalt dar. Der Lieferant hat sich über alle relevanten Bedingungen und Anforderungen für seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag informiert und trägt das jeweilige Risiko. Dies gilt insbesondere für die Verfügbarkeit von Materialien und Waren, die für die Produkte und deren Herstellungsanforderungen erforderlich sind.

## 7. Rechnungsstellung / Zahlungsmodalitäten

7.1 Rechnungen müssen die folgenden Informationen enthalten: einen Verweis auf diesen Vertrag, die entsprechenden Produkte, Datum, Sendungsnummer (sofern vorhanden) und Art der Rechnung (Teilrechnung, Abschlagsrechnung oder Schlussrechnung); einen Hinweis auf die bereits bezahlten und abgerechneten Beträge unter Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums (sofern die Parteien sich auf mehr als eine Rechnung geeinigt haben); rechtlich erforderliche Rechnungsinformationen (Steuernummer, USt-ID, Rechnungsnummer, Lieferzeitraum etc.) sowie eine Freistellungsbescheinigung der Finanzbehörden (sofern einschlägig).

7.2 Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfaren Rechnung oder der Lieferung der Produkte fällig, je nachdem welches Ereignis später eintritt. Zahlungen werden per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Lieferanten getätigt, jede Partei trägt ihre eigenen Bankkosten. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an die Bank.

## 8. Mängel, Gewährleistung

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte neu sind, die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, dem neusten Stand der Technik entsprechen, frei von sonstigen Sach- und Rechtsmängeln sind (einschließlich sonstiger Rechte Dritter) und die anderen in diesem Vertrag vereinbarten Voraussetzungen erfüllen.

8.2 Zusätzlich zu seinen sonstigen Rechten ist der Käufer berechtigt, Produkte, die nicht den Voraussetzungen dieses Vertrags entsprechen, abzulehnen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die Produkte auf seine Kosten und seine Gefahr innerhalb von zehn Kalendertagen nach der Ablehnungsmittlung abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Käufer berechtigt, die Produkte selbst auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den Lieferanten zurückzusenden.

8.3 Wenn ein oder mehrere Produkte nicht den Voraussetzungen dieses Vertrags entsprechen, gelten die gesetzlichen Rechte mit der Maßgabe, dass der Käufer das Rücktrittsrecht nach seinem Ermessen entweder nur in Bezug auf die nicht vertragsgemäßen Produkte oder auf den Vertrag im Gesamten ausüben kann. Zusätzlich zu den in § 440 BGB genannten Fällen, bedarf es für einen Rücktritt oder Schadensersatzanspruch einer Fristsetzung auch dann nicht, wenn ein Produkt eine Gefahr für die Gesundheit oder andere Vermögensgegenstände des Käufers oder einer anderen Person darstellt. Außerdem ist der Käufer berechtigt wegen eines Mangels in den Produkten nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Einer Fristsetzung bedarf es in den § 323 Abs. 2 BGB genannten Fällen sowie dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder dem Lieferanten unzumutbar ist. Der Käufer ist berechtigt vom Lieferanten für die erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss zu verlangen.

8.4 Der Lieferant trägt alle Kosten einer Nacherfüllung, insbesondere Ersatzprodukte, eventuelle Entsorgungs-/Transport- und Demontage- und Montagekosten des Produkts beim Kunden des Käufers oder sonstigen Dritten (z.B. Kosten für Demontage/Ausbau der defekten Teile/Produkte, Kosten der Montage/Installation und Kosten der Abfallbeseitigung). Der Lieferant hat dem Käufer die notwendigen Kosten der Mitwirkung an der Nacherfüllung sowie für Maßnahmen zu ersetzen, die dazu dienen, die negativen Auswirkungen für den unmittelbaren oder mittelbaren Kunden unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse gering zu halten. Während der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten Zwischenlösungen zu schaffen, wenn und soweit dies zur Nutzung des Produkts oder zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder der Sicherheit erforderlich ist (Schadensminderungspflicht).

8.5 Zusätzlich zu seinen sonstigen Rechten, stehen dem Käufer im Falle eines Serienmangels folgende andere Rechte zu: "Serienmangel" bedeutet, dass innerhalb der Gewährleistungsfrist die gleiche Art von Mangel bei mindestens 5 % der Produkte gleicher Art auftritt, außer der Lieferant kann darlegen und beweisen, dass die Mängel nicht durch denselben oder einen ähnlichen Grund verursacht wurden. Erhält der Lieferant Kenntnis von einem (potenziellen) Serienmangel oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Serienmangel vorliegen könnte (z.B. durch Auskunfts des Käufers), wird er diesen prüfen und den Käufer schriftlich über sein (mögliches) Vorliegen, die Art und die Wirkung davon informieren. Nach vorheriger Benachrichtigung des Lieferanten kann der Käufer alle Produkte auf Kosten des Verkäufers prüfen. Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Vorliegen eines Serienmangels mit Lieferung bzw. mit Ende der Zustandsfeststellung nach Abschluss der Installationsarbeiten des letzten vom Serienmangel betroffenen Produkts, unabhängig davon, ob die Gewährleistungsfrist in einzelnen Fällen bereits abgelaufen wäre. Die Mängelrechte des Käufers (z.B. Nacherfüllung, Schadenersatz) erstrecken sich auf alle Produkte, die von einem Serienmangel betroffen sind (einschließlich der bereits an den/die Kunden des

Käufers gelieferten Produkte), auch wenn die jeweiligen Produkte nicht defekt sind und funktionieren; die Parteien vereinbaren, dass im All-gemeinen alle Produkte von einem Serienfehler betroffen sind, da alle Produkte identisch hergestellt werden. Wenn und soweit der Lieferant nachweist, dass der Serien-mangel nur bestimmte Produkte betrifft (z. B. das Material, das den Serienmangel verursacht hat, stammt nur aus einer bestimmten Liefercharge), beschränkt sich seine Verpflichtung auf diese Produkte. Der Verkäufer trägt alle mit der Nacherfüllung und dem Vorliegen des Serienmangels verbundenen Kosten, insbesondere für (i) Maßnahmen, die zur Feststellung und Beurteilung des Serienmangels durchgeführt werden, (ii) Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Produkte, einschließlich Entschädigung für nutzlose Montage-/Transportkosten, (iii) Demontage und Rücksendung mangelhafter Produkte, (iv) Maßnahmen zur Überprüfung, ob die Nacherfüllung erfolgreich war und (v) ein notwendiger oder vorsorglicher Produktückruf. Der Käufer ist berechtigt, selbst Maßnahmen vorzunehmen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um drohende Schäden bei ihm oder Dritten abzuwenden oder zu minimieren.

## 9. Haftung

9.1 Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

9.2 Der Lieferant haftet für Handlungen oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter, seiner (Unter-)Lieferanten, seiner Nachunternehmer und seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen. (Unter-)Lieferanten und Subunternehmer des Lieferanten sind Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Der Lieferant kann nicht geltend machen, er habe bei der Auswahl dieser Personen und deren Überwachung die gebotene Sorgfalt walten lassen.

9.3 Wird der Käufer von Dritten (einschließlich Auftraggeber des Käufers, Sozialversicherungsträger und Berufsgenossenschaften) wegen Verstoßes der Produkte gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder aufgrund einer Verletzung einer vom Lieferanten zu vertretenden gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht in Anspruch genommen, stellt der Lieferant den Käufer auf erstes Anfordern von allen vom Lieferanten zu vertreten-den Ansprüchen Dritter gegen den Käufer (einschließlich angemessener Anwaltskosten des Käufers) frei.

9.4 Der Lieferant stellt den Käufer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter sowie den damit verbundenen Kosten frei, die aufgrund in- und ausländischer Produkthaftungsvorschriften wegen der Mangelhaftigkeit eines Produkts oder wegen einer Rechtsverletzung bei der Herstellung der Produkte entstehen. Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, vom Lieferanten Ersatz folgender Kosten und Aufwendungen zu verlangen: (i) Kosten und Aufwendungen, die dem Käufer durch die Vornahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, z.B. Produktwarnungen oder vorsorgliche oder sonstige Rückrufaktionen mangelhafter Produkte entstehen sowie (ii) angemessene Rechtsverfolgungskosten des Käufers. Die Kosten der Risikoermittlung (insbesondere Sachverständigenhonorare) sowie interne Verwaltungs- und Bearbeitungskosten des Käufers trägt der Lieferant, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er den Mangel oder die Rechtsverletzung nicht verursacht hat. Der Lieferant wird mit dem Dritten erforderliche Sicherheitsmaßnahmen vereinbaren und auf eigene Kosten durchführen.

## 10. Versicherung

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine nach Deckungsumfang und -höhe ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen (unter Berücksichtigung des Gesamtwertes der Produkte), welche das erweiterte Produkthaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenrisiko beinhaltet. Folgende Mindestdeckungssummen im Schadenfall sind in jedem Falle zu vereinbaren. Das Jahresaggregat für diese Mindestdeckungssummen muss jedenfalls zweifach maximiert gelten.

- 5,0 Millionen EUR für Personen- und
- 5,0 Millionen EUR für Sachschäden sowie
- 2,5 Millionen EUR für sonstige Schäden, insbesondere Vermögensschäden als Folge eines Sachschadens, Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden, Umweltschäden, sowie für erweiterte Produkthaftpflichtschäden

Der Lieferant ist verpflichtet diese Haftpflichtversicherung bis zum Ablauf des Jahreszeitraums für Mängelansprüche aufrecht zu erhalten und dies dem Käufer binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss mittels Versicherungszertifikat nachzuweisen. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm beauftragten Nachunternehmer in die vom Subunternehmer bereitgestellte Versicherungsdeckung mit aufzunehmen. Die Haftpflichtversicherung des Subunternehmers gilt „primary“, d.h., sie geht allen anderen eventuell bestehenden Haftpflichtversicherungen im Schadenfall vor.

10.2 Weist der Lieferant trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist keinen ausreichenden Versicherungsschutz gemäß Ziffer 10.1 nach, ist der Käufer berechtigt, auf Kosten des Lieferanten eine entsprechende Versicherung abzuschließen oder vom Ver-trag zurückzutreten. Die dem Käufer durch den Abschluss einer entsprechenden Ver-sicherung entstehenden Kosten werden gegenüber dem Lieferanten von den nächsten fälligen Zahlungen abgezogen.

10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm als Versicherungsnehmer nach solchen Versicherungsverträgen obliegenden Pflichten, insbesondere Anzeigepflichten, unverzüglich zu erfüllen. Die Versicherungsverträge des Lieferanten müssen einen Regress gegen den Käufer ausschließen. Die Versicherungssummen sind je Schadenfall und pro Versicherungsjahr 2-fach maximiert bereitzustellen.

## 11. Revision

11.1 Der Lieferant wird in seinem Geschäftsbetrieb ein Notfall- und Krisenmanagementsystem mit entsprechenden Präventivmaßnahmen einrichten, das es dem Lieferanten ermöglicht, Störungen zu vermeiden oder bei Auftreten von Störungen schnell und kompetent zu reagieren. Auf Anfrage stellt der Lieferant dem Käufer ein geeignetes Notfallplanungsprogramm zur Verfügung, das Informationen über beim Lieferanten etablierte Verfahren und Lösungen sowie geplante Maßnahmen (mit Terminen) enthält. Der Käufer behält sich das Recht vor, das Geschäftskontinuitäts- und Krisenmanagementsystem sowie Umwelt- und Arbeitssicherheitsfragen zu überprüfen und ggf. weitere Maßnahmen mit dem Lieferanten zu vereinbaren.

1.2 Der Lieferant führt vollständige und detaillierte Konten und Aufzeichnungen in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Buchführungsverfahren. Der Lieferant gestattet dem Käufer, zu angemessenen Zeiten und mit angemessener Vorankündigung auf alle Aufzeichnungen und Konten in Bezug auf die Rechnungen an den Käufer zuzugreifen und sie zu überprüfen. Darüber hinaus hat der Käufer zu jedem angemessenen Zeitpunkt und mit angemessener Frist das Recht, Zugang zu den Fertigungsstätten und La-gern des Lieferanten und/oder seiner Untertierlieferanten/Subunternehmer zu erhalten, um unter anderem Folgendes zu überprüfen: Fortschritt und aktueller Stand der Produktion, Verwendung geeigneter Materialien, Entwicklung



einer ausreichenden Zahl qualifizierter Mitarbeiter und sachgemäße Verarbeitung der Produkte. Solche Überprüfungen schränken die Verantwortung des Lieferanten im Rahmen dieses Vertrages nicht ein. Diese Rechte können nach Ermessen des Käufers auch durch den Kunden des Käufers ausgedeutet werden und bestehen für einen Zeitraum von drei Jahren nach Lieferung des letzten Produkts.

## 12. Rechte des geistigen Eigentums und Rechte Dritter

12.1 Der Käufer behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte (einschließlich Urheber- und sonstige Schutzrechte) an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen vor. Diese Unterlagen sind ausschließlich für die Herstellung der Sonderanfertigungen zu verwenden, die im Rahmen dieses Vertrages hergestellt, verkauft und weitergegeben werden. Bei der Lieferung/Installation (sofern geschuldet) der Sonderanfertigungen oder der Beendigung / Aufhebung dieses Vertrages sind diese Unterlagen dem Besteller unverzüglich zurück-zugeben. Sofern und soweit dies für die Herstellung der Sonderanfertigungen durch den Lieferanten im Rahmen dieses Vertrages erforderlich ist, gewährt der Käufer dem Lieferanten eine gebührenfreie, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz an den Exyte IP-Rechten, beschränkt auf Deutschland, die ausschließlich zum Zwecke der Herstellung der Sonderanfertigungen gemäß diesem Vertrag verwendet werden dürfen. Diese Lizenz endet automatisch mit der Lieferung der Sonderanfertigungen oder der Beendigung/Aufhebung dieses Vertrages. Der Käufer ist berechtigt, die Lizenz jederzeit zu widerrufen, wobei dem Lieferanten wegen eines solchen Widerrufs keine Ansprüche gegen den Käufer zustehen. Die Exyte IP-Rechte bleiben das ausschließliche geistige Eigentum des Käufers, seiner verbundenen Unternehmen oder der jeweiligen anderen Eigentümer und keine Eigentums- oder sonstigen Rechte an diesen (andere als die oben genannte Lizenz) werden auf den Lieferanten übertragen. Jeglicher bestehende und zukünftige Firmenwert in Bezug auf Exyte IP-Rechte begünstigen nur den Käufer. „Exyte IP-Rechte“ bezeichnet alle Werke, Erfindungen, Verbesserungen, Designs, Pläne, Zeichnungen, Spezifikationen, Softwareprogramme (einschließlich Quellcode), Entwicklungen und Entdeckungen, die der Käufer oder eine andere Person allein oder in Zusammenarbeit mit anderen konzipiert, gemacht, erworben oder entwickelt hat, und alle Patente, Urheberrechte, Betriebsgeheimnisse, Marken und sonstige Rechte an geistigem Eigentum daran, die für die Herstellung der Sonderanfertigungen durch den Lieferanten erforderlich sind (z.B. Urheberrechte in den Fertigungsplänen / Ausführungszeichnungen).

12.2 Falls und soweit der Lieferant zusätzliches geistiges Eigentum in Bezug auf die Exyte IP-Rechte und/oder die Sonderanfertigungen (einschließlich Verbesserungen oder Änderungen) entwickelt, überträgt der Lieferant die Rechte an diesem hiermit unentgeltlich und unwiderruflich an den Käufer zur unbeschränkten (zeitlich, räumlich und umfangsmäßig) und ausschließlichen Nutzung. Die Rechte sind frei übertragbar und unterlizenzierbar. Soweit die Rechte an dem zusätzlichen geistigen Eigentum aus rechtlichen Gründen nicht übertragbar sind, überträgt der Lieferant an den Käufer unentgeltlich das ausschließliche, frei übertragbare und unterlizenzierbare Recht, das geistige Eigentum unbeschränkt nach Zeit, Territorium und Umfang umfassend zu nutzen und zu verwerten (einschließlich des Rechts, Patente usw. anzumelden). Der Käufer nimmt diese Übertragungen an. Die Übertragungen werden sofort nach dem Entstehen eines solchen zusätzlichen geistigen Eigentums wirksam. Die dem Käufer hiernach übertragenen Rechte umfassen unter anderem alle Rechte zur Vervielfältigung, Zugänglichmachung der Öffentlichkeit, Verwertung, Verbreitung, Modifizierung, Änderung, Anpassung, Umwandlung oder Übersetzung, sowohl für kommerzielle als auch für nichtkommerzielle Zwecke. Zusätzliches geistiges Eigentum sind alle Werke, Erfindungen, Verbesserungen, Designs, Pläne, Zeichnungen, Spezifikationen, Softwareprogramme (einschließlich Quellcode), Entwicklungen und Entdeckungen, die der Lieferant im Rahmen der Vertragsausführung allein oder in Zusammenarbeit mit anderen konzipiert, gemacht, erworben oder entwickelt hat sowie alle Patente, Urheberrechte, Handelsgeheimnisse, Marken und sonstige Rechte an geistigem Eigentum daran.

12.3 Der Lieferant übereignet die Produkte frei von Rechten Dritter. Liegt ein Rechtsmangel vor oder wird der Käufer wegen Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten an den Produkten in Anspruch genommen, stellt der Lieferant den Käufer von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer die rechtmäßige Nutzung der Produkte durch den Erwerb von Nutzungsrechten oder durch Lizenzzahlungen an den Rechteinhaber zu verschaffen. Ist der Erwerb von Nutzungsrechten oder einer Lizenz nicht möglich, ist der Lieferant auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die Produkte so zu ändern, dass keine Schutzrechte verletzt werden. Sind die vorgenannten Maßnahmen nicht möglich, ist der Käufer nach eigener Wahl berechtigt, von diesem Vertrag ganz oder teilweise in Bezug auf die betroffenen Produkte zurückzutreten. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Fall, dem Käufer jeglichen Schaden zu ersetzen.

## 13. Sicherheiten

### 13.1 Vorauszahlungssicherheit

Zahlungen, welche den Wert der zum Zahlungszeitpunkt gelieferten und an den Käufer übereigneten Produkte übersteigen, gelten als Vorauszahlungen.

Vor Zahlung einer solchen Vorauszahlung hat der Lieferant dem Käufer eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen, auf erstes Anfordern zu zahlende Bürgschaft in Höhe der Vorauszahlung zu liefern. Diese Sicherheit ist in Form einer Vorauszahlungsbürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz oder den USA jeweils mit Sitz in Deutschland über einen Betrag in Höhe der Vorauszahlung (netto). Die Vorauszahlungsbürgschaft ist nach erfolgter Lieferung und Übereignung von Produkten im Wert der Vorauszahlung oder im Falle der Inanspruchnahme mit unwiderruflichem Eingang der Rückzahlung der an den Lieferanten geleisteten Vorauszahlung beim Käufer an den Lieferanten zurück-zugeben.

### 13.2 Gewährleistungssicherheit

Der Lieferant leistet zur Absicherung der Erfüllung der dem Käufer zustehenden Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie sonstiger damit zusammenhängender Ansprüche nach §§ 241, 280 BGB Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen, nicht auf erstes Anfordern zahlbaren Bürgschaft in Höhe von 5 % der objektiv richtigen finalen Nettoabrechnungssumme. Solange die objektiv richtige finale Nettoabrechnungssumme nicht einvernehmlich feststeht oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, ist der vom Lieferanten geforderte finale Nettoabrechnungsbetrag maßgeblich und solange die finale Rechnung nicht gestellt ist, ist die Nettoauftragssumme maßgeblich. Die Sicherheit hat dem als Anlage beigefügtem Muster zu entsprechen.

Der Lieferant leistet diese Sicherheit für Mängelansprüche nach Lieferung des letzten Produkts bzw. nach Ende der Zustandsfeststellung nach Abschluss der Installationsarbeiten, sofern der Lieferant nach diesem Vertrag die Installation des Produkts oder deren Überwachung schuldet. Durch Vorlage einer Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz oder den USA, je-weils mit Sitz in Deutschland Muster.

Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt in dem Umfang, in dem diese noch nicht verwertet oder in Anspruch genommen wurde, nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche (Regelverjährung) – unter Berücksichtigung etwaiger Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände. Der Lieferant hat insoweit einen Anspruch auf (teilweise) Freigabe/ Reduzierung der Bürgschaft, als keine durchsetzbaren gesicherten Ansprüche des Käufers mehr bestehen.

Bis zur Übergabe der Bürgschaft ist der Käufer berechtigt, Zahlungen soweit einzubehalten, bis der Bürgschaftsbetrag erreicht ist. Für den Einbehalt gelten dann die gleichen Sicherungsabreden, wie sie bei Stellung der Bürgschaft gelten würden.

13.3 Der Käufer ist befugt, die vorbezeichneten Sicherheiten an seinen Auftraggeber bzw. den Eigentümer oder Finanzierungsinstitute abzutreten.

13.4 Sofern die ausgestellten Bürgschaften von dem in diesem Vertrag und den Anlagen vereinbarten Inhalt abweichen, vom Käufer entgegengenommen wurden und innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Käufer nicht widersprochen wurde, gelten die übergebenen Bürgschaften als vereinbart und die Sicherungsabrede als entsprechend geändert.